

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nobitz (FWS) vom 19. August 2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der jeweils aktuellen Fassung und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 29. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1) In § 1 Abs. 1 werden die folgende Angaben gestrichen:

- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Burkersdorf“,“ sowie
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Oberleupen“,“

2) In § 15 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

- „3) Unter Beachtung einer außergewöhnlichen Lage, die es nicht zulässt, eine gemeinsame Hauptversammlung im vorgeschriebenen Zeitraum abzuhalten, ist es zulässig, eine gemeinsame Hauptversammlung zu verschieben oder ganz ausfallen zu lassen. Sofern zu einer solchen gemeinsamen Hauptversammlung Wahlen durchzuführen gewesen wären, führen die bisherigen Funktionsträger ihr Amt kommissarisch weiter, bis die Wahl nachgeholt werden kann. Sofern es die außergewöhnliche Lage ermöglicht, ist die gemeinsame Hauptversammlung, zu der Wahlen hätten durchgeführt werden müssen, baldmöglichst nachzuholen. Zu dieser Versammlung sind je nach Einschätzung der Lage ggf. nur wahlberechtigte Kameraden zu laden. Neben den Wahlen ist die Behandlung weiterer Themen nicht zulässig, sofern nicht alle Kameraden die Möglichkeit haben, an der Versammlung teilzunehmen. Sofern die außergewöhnliche Lage auch eine Hauptversammlung, zu der lediglich die Wahlhandlungen vorgesehen sind, auf absehbare Zeit nicht zulässt, kann der Wehrführerausschuss beschließen, die Wahlen in Form der Briefwahl durchzuführen. Näheres regelt die Wahlordnung für die Feuerwehr der Gemeinde Nobitz.“

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 2 Sprachform, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Nobitz, den 19.08.2021
Gemeinde Nobitz

gez.
Hendrik Läbe
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nobitz (FWS) vom 19. August 2021 wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier` der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf“ in der Ausgabe Nr. 17/21 vom 28. August 2021 öffentlich bekannt gemacht.